

LEITFADEN ZUR EINHALTUNG DER VEPFLICHTUNGEN NACH DER VERORDNUNG (EU) NR. 511/2014 (NAGOYA PROTOKOLL) FÜR FORSCHENDE AN DER LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER



Fällt Ihre genetische Ressource unter das Nagoya-Protokoll, gehen Sie bitte wie beschrieben vor:

Kontaktieren Sie die **zuständige nationale Behörde** bzgl. Zugangsverfahren, Vorteilsausgleichsregelungen, Nutzungsbeschränkungen, Zuständigkeiten etc.

Hinweis: Der Kontakt mit der zuständigen Behörde vor Ort gibt Auskunft über die genaue und aktuelle Rechtsgrundlage.

Beantragen Sie **notwendige ABS-Dokumente** und geben Sie dabei an, was Sie mit der genetischen Ressource genau vorhaben. Dies schließt auch die Weitergabe an Dritte ein etc.

Oder
Holen Sie von **Dritten**, über die die genetische Ressource bezogen wurde, die notwendigen ABS-Dokumente ein.

Hinweis: Wichtig ist eine kontinuierliche Dokumentation über das Vorgehen. So können Sie beweisen, dass Sie sorgfältig vorgegangen sind. Die Dokumente sollten bis mindestens 20 Jahre nach Ende der Nutzung aufbewahrt werden.

Geben Sie rechtzeitig beim BfN eine **Compliance-Erklärung** gemäß Artikel 7.1 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über das Online-Portal DECLARE: <https://webgate.ec.europa.eu/declare/> ab.

Hinweis: Diese Erklärung muss spätestens bei Projektabschluss abgegeben sein.

Stellen Sie sicher, dass bei der Nutzung der genetischen Ressourcen die in den ABS Genehmigungen und Verträgen festgehaltenen Pflichten und Vorteilsausgleichsregelungen vollständig erfüllt sind.

Bei **Unsicherheiten** in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Zugangs und der Nutzung der genetischen Ressource, holen Sie die notwendigen ABS Dokumente nachträglich ein oder **stellen Sie die Nutzung ein**.